

Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vertragsschiedsstellen entscheidet der Leiter des zentralen Organs, in dessen Bereich die Vertragsschiedsstelle errichtet ist, da seine Verantwortung für die Tätigkeit der Vertragsschiedsstellen nicht beeinträchtigt werden darf. Diese Regelung steht im engen Zusammenhang mit der weiter oben geschilderten strukturellen Änderung. Sollte eine solche Beschwerdeentscheidung geeignet sein, die Einheitlichkeit der Spruchpraxis des Staatlichen Vertragsgerichtes zu stören, so ist die erforderliche Regulierung über das Nachprüfungsverfahren möglich.

Der Einspruch ist das Rechtsmittel gegen Beschlüsse, z. B. gegen die Verpflichtung zur Zahlung eines Betrages bis zu 50 000 DM wegen Verletzung der Vertragsdisziplin (§ 13 Vertragsgerichtsverordnung), und gegen Kostenentscheidungen in Beschußform (§ 56 Vertragsgerichtsverfahrensordnung). Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Über den Einspruch entscheidet, sofern der Vorsitzende der Schiedskommission nicht abhilft, der Leiter des Vertragsgerichtes.

Die Vollstreckung aus den Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichtes erfolgt entweder im Zwangseinziehungsverfahren (bei sozialistischen Betrieben) durch Abbuchung vom Konto des Schuldners oder, durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, sofern es sich um das Guthaben eines nichtsozialistischen Betriebes handelt.

Die Vertretung vor dem Staatlichen Vertragsgericht richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Beim Staatlichen Vertragsgericht zugelassene Mitglieder der Rechtsanwaltskollegien können mit der Vertretung betraut werden. Zur Regelung der Zulassung von Rechtsanwälten beim Staatlichen Vertragsgericht wird demnächst eine Anordnung und eine Gebührenordnung erlassen werden. Die Zulassung beim Vertragsgericht stellt für die betr. Rechtsanwälte eine besondere Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit bei der weiteren Festigung und Entwicklung des Vertragssystems dar.

Diese Rechtsanwälte müssen sich mit den Normen des Wirtschaftsrechts gründlich vertraut machen.

### Die Vertragsgerichtskostenordnung

Die Vertragsgerichtskostenordnung geht von dem bisher im Staatlichen Vertragsgericht vertretenen Prinzip ab, daß die Verfahrenskosten zusätzliche Sanktion wären. Der neuen 'Auffassung, nach der der im Verfahren unterlegene Partner dem Staatlichen Vertragsgericht die durch das Verfahren durchschnittlich entstehenden Aufwendungen ersetzen soll, mußte dadurch Rechnung getragen werden, daß die alte Gebührenstaffelung wesentlich geändert wurde. Der alte Höchstbetrag von 50 000 DM wird durch einen neuen Höchstbetrag von 3000 DM abgelöst. Da nach den neuen Bestimmungen ein Unterschied zwischen Leistungsverfahren und Gestaltungsverfahren hinsichtlich der Kosten nicht mehr besteht und ferner die umständliche Prozentrechnung weggefallen ist, kann nicht nur der Bearbeiter im Staatlichen Vertragsgericht, sondern auch jeder Partner ohne Schwierigkeiten den für das einzelne Verfahren geltenden Kostensatz feststellen.

Die Möglichkeit der Niederschlagung und des Erlasses ist in der neuen Verordnung beibehalten und, um allzu freiem Ermessen vorzubeugen, wurde die Entscheidung hierüber dem jeweiligen Leiter des Staatlichen Vertragsgerichtes bzw. der Vertragsschiedsstelle übertragen. Ausgenommen ist lediglich der Fall, daß bei ordnungsgemäßer Behandlung Kosten des /Verfahrens nicht entstanden wären. In diesem Falle entscheidet über die Niederschlagung des Grundbetrags der Vorsitzende der Schiedskommission.

Die Begriffe „Grundbetrag“ und „Kostenberechnungsgrundlage“ sind etwas Neues. Es soll auch hierdurch zum Ausdruck gebracht werden, daß es im Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht nicht darauf ankommt, eine nach dem Streitwert bemessene Verhandlungsgebühr zu errechnen, sondern darauf, die durch die Inanspruchnahme des Staatlichen Vertragsgerichtes entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

## Zur Diskussion

### Zur Regelung der Geldstrafe in einem neuen Strafgesetzbuch

Von WILFRIED FRIEBEL, Oberassistent am Institut für Strafrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig

Der V. Parteitag der SED stellte die Aufgabe, ein neues, sozialistisches Strafgesetzbuch zu schaffen. Die Arbeiten an diesem neuen Gesetzeswerk sind bereits im Gange. Die Grundkommission hat in einer ihrer letzten Sitzungen das Strafsystem beraten und einen entsprechenden Entwurf beschlossen. Im folgenden soll zu der vorgeschlagenen Regelung der Geldstrafe Stellung genommen werden.

#### Bedeutung und Funktion der Geldstrafe im Kapitalismus und in der DDR

Es sind in der Vergangenheit grundsätzliche Bedenken gegen die Geldstrafe als Hauptstrafe geltend gemacht worden. Sie haben z. B. im Strafgesetzbuch der CSR vom 12. Juli 1950 ihren Niederschlag gefunden, das die Geldstrafe nur noch als Zusatzstrafe androht. In der amtlichen Begründung heißt es dazu:

„Die Geldstrafen dürfen nicht mehr ein Privileg der besitzenden Schichten sein, die sich durch ihre Bezahlung freikaufen. Deshalb wird auch die Geldstrafe als Hauptstrafe beseitigt. Geldstrafen dürfen nur neben der Strafe der Freiheitsentziehung verhängt werden...“<sup>1</sup>

Es gibt auch gegenwärtig noch vereinzelt eine Abneigung gegen die Geldstrafe als Hauptstrafe, die in einer ähnlichen Auffassung wurzelt.

Die Grundkommission hat sich bei der Beratung des Strafsystems für die Beibehaltung der Geldstrafe als Hauptstrafe ausgesprochen. Dieser Entscheidung ist zuzustimmen.

Die Einschätzung der Geldstrafe als Privileg der besitzenden Schichten trifft in mehr oder minder großem Umfang auf die Geldstrafe im imperialistischen deutschen Staat zu. Die privilegierende Rolle der Geldstrafe wird einerseits bedingt durch die ins Unermessliche anwachsende materielle Ungleichheit der Menschen in der kapitalistischen Gesellschaft, insbesondere die Armut der werktätigen Massen und den parasitären Reichtum der Bourgeoisie, und andererseits durch die Regelung der Geldstrafe im bürgerlichen Strafrecht und ihre Anwendung durch die bürgerlichen Gerichte.

Für die vermögenden Schichten der Bourgeoisie — insbesondere die Großbourgeoisie und die bürgerlichen Mittelschichten — war die Geldstrafe überhaupt keine Strafe, sondern ein willkommenes Mittel, um sich von Strafe loszukaufen. Sie konnten die Strafsumme ohne fühlbare Beeinträchtigung ihres gewohnten Lebens zahlen. Von der Geldstrafe blieb faktisch nur der äußere Vorgang der Zahlung einer Geldsumme und die Eintragung ins Strafregister übrig.

Die niedrigen Strafmaxima des Strafgesetzbuchs von 1871 machten es absolut unmöglich, gegen einen Rechtsbrecher aus den vermögenden Schichten der Bourgeoisie eine Geldstrafe anzuwenden, die für ihn;

<sup>1</sup> Aus einer Rohübersetzung beim Deutschen Institut für Rechtswissenschaft.